

Teilungsordnung zur Direktversicherung

Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebens- und Rentenversicherungen auf Grund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG)

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Direktversicherungen in Form von Lebens- und Rentenversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversicherungen in Form von betrieblichen

- 1) Altersrentenversicherungen;
- 2) Kapitallebensversicherungen nach § 40 b EStG a.F. Sofern die ausgleichspflichtige Person nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis diese Kapitallebensversicherung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat, unterfällt nur der Teil der Versicherung dem Versorgungsausgleich, der durch Beiträge anlässlich des Arbeitsverhältnisses finanziert worden ist;
- 3) Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbstständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit;
- 4) Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung.

Diese Teilungsordnung sieht differenzierte Regelungen für die Anwendungsbereiche A und B vor.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versorgungszugewordnet:

Versorgungen gemäß Ziffern 2, 3, 4 und 1, sofern die Altersrentenversicherung nach Ziffer 1 keine fondsgebundenen Teile beinhaltet.

Dem Anwendungsbereich B sind folgende Versorgungszugewordnet:

Versorgungen gemäß Ziffer 1, sofern die Altersrentenversicherung fondsgebundene Teile beinhaltet.

Anders lautende Regelungen in der für die jeweilige Direktversicherung gültigen

Fassung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ sowie in der „Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung“ werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abgedeckt.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei Rentenleistungen weniger als 20% bzw. bei Kapitalbeträgen weniger als 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches beträgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6).

3. Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

a) Wert des Ehezeitanteils

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LVM Lebensversicherungs-AG gemäß § 45 Abs. 1, Satz 1, Alt. 2 VersAusglG den Rückkaufwert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufwertes das Deckungskapital inklusive bereits zugewiesener Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Der Differenzbetrag ergibt den Wert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugewiesener Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. Diese Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil der Bezugsgrößen bezogen auf das Ehezeitende.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

Die Hälfte des Ehezeitanteils der Bezugsgrößen erhöht den Ausgleichswert bei Fälligkeit der Leistungen für die ausgleichsberechtigte Person.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2,5% des in Euro ausgewiesenen Wertes des Ehezeitanteils (mindestens 200 Euro, höchstens 900 Euro), tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Anwendungsbereich A

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziff. 3 c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

Anwendungsbereich B

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß Ziff. 3 c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Ergänzung für Anwendungsbereiche A und B:

Zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils wird ein Kapitalwert gem. § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des ausgleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zu Grunde gelegt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen und des Versorgungskapitals bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) i.V.m. Ziff. 3 d) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung wird die Beitragserhaltungsgarantie gem. § 2 Abs. 5 b) BetrAVG für den Vertrag des Ausgleichspflichtigen nach der Entnahme des Ausgleichswertes entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag (Ausgleichswert und hälftige Teilungskosten) zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital reduziert.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) wird eine Direktversicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person

wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- 1) Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung, Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- 2) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- 3) Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- 4) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen gemäß den zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt sind.
- 5) Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist, sofern nicht vorrangige Bestimmungen ein anderes Rentenbeginnalter vorschreiben. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- 6) Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- 7) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

- 8) Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Für diesen neuen Vertrag der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften; insbesondere die Verfügungsbeschränkungen gem. § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG.
- 9) Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Für den fortgeführten Teil wird ein separater Vertrag gebildet, der als Privatvertrag gilt. Es gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Betriebsrentenrechtliche Vorschriften greifen hier nicht.
- 10) Hinsichtlich des Vertrages aus dem übertragenen Ausgleichswert als auch des fortgeführten Privatvertrages ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- 11) Sofern eine Kapitalerhaltungsgarantie (Mindestleistung) vorgesehen ist, so wird diese in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrages gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 b) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Verfügungen über den Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

8. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die

übrigen Bestimmungen oder die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anlage

Formelmäßige Erläuterung zum Anwendungsbereich B der Ziffer 3 d) und Verfahren zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen beruhenden Anteils

3. d) Anwendungsbereich B

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß Ziff. 3 c) ermittelten hälftigen Kosten KO bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV bezogen auf das Ehezeitende

gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\alpha_{AW} = AW / VV$ und eine Kosten-Quote $\alpha_{KO} = KO / VV$ bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV^* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B^* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Das neue Anrecht wird dann zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert¹⁾ eingerichtet, der sich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote vermindert um die Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt:

$VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} - \alpha_{KO})$. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten $VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$ gekürztes Vertragsvermögen $VV^* - VV^*_{Ehe} \cdot (\alpha_{AW} + \alpha_{KO})$.

Bei diesem Vorgehen nimmt der Kostenabzug auch an der Wertentwicklung des Vertrages nach Ehezeitende teil. Die einzu- behaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf $VV^*_{Ehe} \cdot 2 \cdot \alpha_{KO}$.

Verfahren zur Ermittlung von B^*

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils.

$t_i, i=0, \dots, N$, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt bzw. Risikobeiträge entnommen werden.

$VV_{t_0} = VV$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Ehezeitende.

$VV_{t_N} = VV^*$ bezeichnet das Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien $b_{t_i}, i=0, \dots, N-1$ die Beitragszahlungen saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{t_i} die Vertragsvermögen zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{t_i} .

Es gilt dann

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \cdot VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{t_i} entwickelt sich mit derselben Performance

$$VV_{t_{i+1}} / (VV_{t_i} + b_{t_i}) \text{ in der Zeit } [t_i, t_{i+1}]$$

wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen

$$VV_{t_i} + b_{t_i}.$$

¹⁾ zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile

